



Seglerkameradschaft „Hansa“ e. V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES UND DES
HAMBURGER SPORTBUNDES

PLATZ- UND HALLENORDNUNG DER SEGLERKAMERADSCHAFT »HANSA« e.V. vom 03.03.1982

mit Ergänzung vom
07.02.1996 und
13.11.2000.

I. Vorwort

1. Die Seglerkameradschaft "HANSA" e.V. Hamburg, im folgenden als Verein bezeichnet, unterhält gern. § 3 Abs. 1 der Satzung am Bille-Becken, Bei der Grünen Brücke, eine Platzanlage, deren Benutzung sich nach dieser Ordnung gem. § 8 der Satzung richtet.
2. Die Anlage besteht z. Zt. der Aufstellung dieser Ordnung aus dem Freigelände mit Slipanlagen und Gleisen, 2 Bootshallen, Mastenlager, Schuppen mit Schapps und drei Werkstätten, dem Bootshaus, sowie der wasserseitigen Schlengelanlage.

II. Zweck der Anlage

1. Die Anlage dient in erster Linie als Winterlager für die vereinseigenen Boote und die Boote der sog. Festlieger.

Daneben können, soweit Plätze von den Festliegern nicht genutzt werden, auch Boote anderer Vereinsmitglieder Gastplätze erhalten.
2. Im Sommer steht die Anlage sämtlichen Bootseignern des Vereins zum Zwecke von Reparatur oder Umbauarbeiten zur Verfügung.

III. Vergabe und Zuteilung der Plätze

1. Als Festlieger gilt, wer auf Anforderung des Vereins sein Platzanrecht durch Arbeitsleistung oder entsprechende Ausgleichszahlung erworben hat.
2. Da sämtliche Plätze vergeben sind, können neue Festliegeplätze nur bei Ausscheiden eines bisherigen Festliegers oder eines vereinseigenen Bootes, bzw. bei einer etwaigen Platzerweiterung vergeben werden.

Über das Anrecht auf einen neuen Festliegeplatz entscheidet der Vorstand. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Dauer der Mitgliedschaft, Dauer der Eignerschaft innerhalb des Vereins, sowie bisherige, auf freiwilliger Basis für den Verein erbrachte Dienstleistungen.

3. Sofern vereinseigene Schiffe oder Festlieger während einer oder mehrerer Wintersaisons ihre Plätze nicht nutzen, kann der Vorstand diese an andere Vereinsmitglieder als Gastliegerplätze vergeben. Gastliegerplätze werden grundsätzlich jeweils nur für eine Saison vergeben, die Vergabe richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie bei Festliegern.
4. Kein Festlieger hat das Recht auf einen bestimmten Platz. Die einzelnen Plätze werden bei jedem Aufslippen durch den Platzwart oder seinem Vertreter nach technischen und terminlichen Gesichtspunkten neu zugeteilt. Ausgenommen ist lediglich das Recht der Hallenlieger auf einen Platz in der von ihnen errichteten Halle. Der Platzwart soll jedoch, wenn irgend möglich, wegen irgendwelcher von den Liegern errichteten Winterabdeckungseinrichtungen u.ä. die bisherigen Plätze nicht verändern.
5. Der Anspruch eines jeden Festliegers bezieht sich ausschließlich auf die ihm zugeteilte Platzgröße.

Bei Erwerb eines größeren Schiffes erlischt das Platzrecht, sofern es nicht ausdrücklich vom Vorstand auf das neue Schiff übertragen wird. Die Übertragung ist vorzunehmen, wenn das vergrößerte Schiff ohne unzumutbare Schwierigkeiten untergebracht werden kann.

6. Wasserliegeplätze im Sommer oder Winter, sowie Landliegeplätze im Sommer, stehen, soweit wie möglich, auch den übrigen Bootseignern des Vereins zur Verfügung, dürfen jedoch nur nach vorheriger Absprache mit den Vorstand eingenommen werden,

IV. Liegebeiträge

1. Für die Benutzung der Platzanlage werden zwecks Deckung der Kosten sog. Liegebeiträge erhoben, die vom Vorstand jährlich festgesetzt und auf der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

Wird der Liegeplatz eine Wintersaison nicht in Anspruch genommen, ist ein Anrechtsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Anrechtsbeitrages wird jährlich durch den Vorstand festgelegt.

Die Nichtinanspruchnahme ist, spätestens bis zum 15. August des Jahres anzuzeigen. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Anzeige wird der volle Nutzungsbeitrag fällig, wenn der Platz nicht anderweitig durch Vereinsmitglieder belegt werden kann. Ein Anrecht kann nur bis zur 5. Abwesenheit aufrecht erhalten werden. Ist der Winterliegeplatz in der Zeit vom 15.6. – 15.8. des Jahres nicht frei, wird eine Sommerliegegebühr fällig.

2. Die Liegebeiträge beinhalten außer der Bootslagerung die Kosten für das Auf- und Abslippen, die Benutzung der Schuppen, Werkstätten und Maschinen, die Nutzung der Sanitär- und Aufenthaltsräume des Bootshauses während der Arbeiten an den Schiffen, sowie die Entnahme von Strom und Wasser in angemessenem Umfang.
3. Die Liegegebühr wird jedem Platzinhaber gesondert in Rechnung gestellt und ist jeweils 4 Tage nach Rechnungstellung fällig.

V. Auf- und Abslippen

1. Das Auf und Abslippen, sowie das Versetzen der Boote ist Sache der Bootseigner und geschieht auf deren Verantwortung und Gefahr. Die vom Verein hierfür vorgehaltenen Geräte und Einrichtungen sind vor Gebrauch auf ihren guten Zustand zu überprüfen. Mit Wagen, Pumpen, Slipwinde und dem Reinigungsgerät ist schonend umzugehen. Für Pallholz und Stützen hat jeder Eigner selbst zu sorgen.
2. Geslipt werden darf grundsätzlich nur unter Aufsicht der vom Vorstand bzw. Platzwart bestimmten Personen,
3. Jeder Eigner, sowie die Obleute der Vereinsschiffe haben bis spätestens 15.09. eines jeden Jahres mit dem Platzwart einen Slipterrmin zu vereinbaren.

Die wasserseitige Schlengelanlage darf vor und während der Slipzeiten von den Schiffen ausschließlich in der vom Platzwart angegebenen Zeit benutzt werden. Das Gleiche gilt für Zeitpunkt und Zeiträume des Abslippens.

VI. Verhalten auf dem Platz

1. Sämtliche Arbeiten an den Booten sind so durchzuführen, daß eine Behinderung oder Belästigung anderer Bootseigner weitgehend vermieden wird. Bei Arbeiten, welche Dreck verursachen, wie Schleifen, Hobeln, Sägen etc., sind mit dem Nachbareignern, oder sonstigen Betroffenen, Absprachen in sportlich fairer Weise zu treffen.
2. Der Platz unter und neben dem Boot ist sauber und aufgeklart zu halten. Stelagen, Pallhölzer und Stützen, sowie Gestelle und Planen sind sofort nach dem Abslippen geordnet abzustellen. Das gleiche gilt für Böcke, auf denen Masten lackiert wurden, ausgedientes Material oder Gerät ist sofort zu entsorgen.
3. Der Behälter neben der Platzeingangstür ist ausschließlich für die Entsorgung des Clubhauses zu benutzen. Allgemeiner Müll kann in zugelassenen Plastiktüten, erhältlich in Drogerien u.ä., neben dem Standplatz des Müllbehälters abgestellt werden. Sperrmüll - wie ausgediente Bootsteile, Geräte uäm. - und speziell Sondermüll - z.B., Farben, Altöl und Kunstharze - sind durch den Verursacher den Sammelstellen der Stadtreinigung zuzuleiten,
4. Es dürfen auf den Liegeplätzen oder in den Schuppen nur Geräte und Materialien gelagert werden, die unmittelbar der Lagerung, Instandhaltung und Pflege der Boote dienen.
5. Mit Strom und Wasser ist sparsam umzugehen. Elektroöfen dürfen zum Heizen nicht benutzt werden. Bei Bauvorhaben oder Umbauten, die einen erhöhten Strombedarf erfordern, ist mit dem Vorstand, wegen gesonderter Berechnung, Rücksprache zu nehmen.
6. Die Werkstätten sind nach Benutzung zu säubern. Die Maschinen sind schonend zu behandeln, und nur von solchen Personen zu benutzen, die damit umgehen können. Werkzeuge und Maschinen, die für die Überholung der vereinseigenen Schiffe angeschafft wurden, dürfen von den Bootseignern nicht benutzt werden.
7. Jeder Bootseigner hat sich beim Verlassen des Platzes zu überzeugen, ob noch andere Personen auf dem Gelände sind. Falls dieses nicht der Fall ist, sind sämtliche Lichter zu löschen und alle Türen, incl. Schuppen und Bootshaus zu verschließen. Die Außentür soll auch dann verschlossen sein, wenn sich nur wenige Personen auf dem Platz befinden.
8. Fremde Personen, wie bezahlte Kräfte und sonstige Nichtmitglieder dürfen sich ohne Begleitung des jeweiligen Liegeplatzinhabers nur auf dem Gelände aufhalten, wenn sie einem Vorstandsmitglied vorher gemeldet sind. An solche Personen ausgegebenen Platzschlüssel sind umgehend nach Abschluß der Arbeiten zurückzufordern.

9. Das Parken auf der Privatstraße vor dem Gelände ist nur gestattet, wenn der Reifenbetrieb der Fa. Stengel geschlossen ist. Das Betreten des daran grenzenden Rasens ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Fa. Stengel gestattet.

10. Alle Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, sich an den erforderlichen Arbeiten für Investitionen, Umbauten, Reparaturen und Aufräumungen zu beteiligen.

Das gleiche gilt für den sog. winterlichen „Teedienst“, welcher Teekosten, Auf- und Abbacken etc. im Bootshaus an den Wochenenden im Winter beinhaltet.

Die erforderlichen Arbeitsstunden werden auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr bekannt gegeben. Die Einsatzplanung und die Aufforderung zur Ableistung der Arbeitsstunden erfolgt durch den Platzwart, oder durch ein mit einer Einzelmaßnahme beauftragtes Mitglied.

Bei Nichtleistung der Arbeitsstunden wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben wird. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Platzwart, im Einvernehmen mit dem Vorstand, über das Erlassen der Stunden ohne Entgelt.

11. Jeder Liegeplatzinhaber haftet gesamtschuldnerisch für die von ihm selbst, seinen Beauftragten, oder seiner Begleitung dem Verein oder Dritten gegenüber verursachten Schäden aller Art.

12. Jeder Bootsplatzlieger ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen, deren Gültigkeit auch während des Winterhalbjahres bestehen bleibt.

13. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch Fahrlässigkeit, fremdes Verschulden, Zufall, höhere Gewalt, Obhutsschäden, Feuer, Einbruch, Diebstahl und für Personen- und Sachschäden, die während der Lagerung und Transporte der Boote, sowie bei Gebrauch der Werkstätten und Maschinen entstehen.

14. Sämtliche sich aus dieser Ordnung ergebenden Rechte und Pflichten gelten sinngemäß für die an den Vereinsschiffen tätigen Mitglieder, sowie für diejenigen Bootseigner von uns, die auf dem Platz der „RV Bille“ ihr Boot lagern, soweit sie unseren Slip und unsere Anlage mitnutzen.

VII. Aufgabe, bzw. Verlust des Liegeplatzes

1. Das Anrecht auf einen Liegeplatz erlischt:
 - a) durch freiwillige Aufgabe.
 - b) durch Austritt aus dem Verein.

- c) wenn ein Festlieger sein Schiff verkauft und bis zum Ende des 4. Sommers danach kein neues Schiff erworben hat.
 - d) bei wiederholtem Verstoß gegen diese Ordnung, nach Abmahnung.
 - e) bei Kündigung des Platzes durch die Hansestadt Hamburg.
 - t) bei Erwerb eines größeren Bootes, ausgenommen Abs. III Ziff. 5 letzter Satz.
2. Beim Erlöschen des Anrechtes stehen dem bisherigen Liegeplatzinhaber keinerlei Ansprüche gegen den Verein zu. Ausgenommen hiervon sind die vertraglich geregelten Ansprüche der Hallenlieger und der ehemaligen Erwerber des Westgleises.